

# Zeitschrift für angewandte Chemie

34. Jahrgang S. 153—156

Aufsatzteil und Vereinsnachrichten

19. April 1921

## Hauptversammlung zu Stuttgart.

Das Formular zur Anmeldung der Teilnehmer, das versehentlich der vorigen Nummer nicht beigelegt wurde, befindet sich in diesem Heft.

## „Alkohol und Essigsäure aus Kalkstein und Kohle“.

Zu meiner Mitteilung in Heft 27 (Angew. Chemie 34, S. 129) habe ich zahlreiche Zuschriften und Anfragen bekommen, aus denen hervorgeht, daß weite Kreise Interesse an der Gründung der „Anhaltisch-Sächsischen Spiritus- und Ätherfabrik“ genommen haben.

In Nr. 12 der „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ vom 24. März 1921 teilt Herr Hennig vom Institut für Gärungsgewerbe die Erfahrungen mit, die Herr Gutsbesitzer Appelt in Mahitzschen bei Belgern und Herr Dr. Foth vom Institut für Gärungsgewerbe bei Versuchen zu Unterhandlungen mit Herrn Sander gemacht haben. Während dieser Herr selber es vorzog, sich einer mündlichen Besprechung zu entziehen, haben sich die Behauptungen seines Vertreters als durchweg unbegründet erwiesen: Weder ist das Verfahren des Herrn Sander, Spiritus aus Calcium-Karbid zu gewinnen, bisher patentiert, noch sind die 31 Millionen Mark, von denen Herr Sander gesprochen hatte, wirklich gezeichnet gewesen, noch hat schließlich die Reichsmonopolverwaltung einen Vertrag abgeschlossen, nach dem dem zu erbauenden Werk 10 Jahre lang täglich 15000 Liter Spiritus zum Preise von M 5,50 für das Liter abgenommen werden sollten. Die Richtigstellung, die Herr Sander dann in der „Elbtalzeitung“ (Belgern) am 7. Oktober 1920 veröffentlichte, hat sich als durchaus unzulänglich erwiesen. In dem demnächst erscheinenden Jahresbericht des „Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland“ wird Genaueres hierüber enthalten sein.

Die Firma Siemens & Halske, A.-G., schreibt mir, daß auch mit ihr Herr Sander zuerst über ein Projekt für die Herstellung von Calcium-Karbid in Schachtöfen verhandelt habe und erst infolge ihrer ausführlichen Widerlegungen ein Projekt über Calcium-Karbid-Herstellung auf elektrischem Wege ausarbeiten ließ. Als Herr Sander sodann den Wunsch aussprach, Siemens & Halske möchten als Generalunternehmer die ganzen Anlagen, also auch die Weiterverarbeitung des Acetylens auf synthetischen Alkohol, in die Hand nehmen oder sich wenigstens mit einem Teil der Lieferungssumme an dem Unternehmen beteiligen, fand eine eingehende Besprechung des Herrn Sander mit Herrn Prof. Engelhardt statt, da die Firma natürlich erst an das Unternehmen herantreten konnte, nachdem sie einen vollständigen Einblick in seine technische Durchführbarkeit und wirtschaftlichen Aussichten gewonnen hat. Um diese Fragen entscheiden zu können, verlangte die Firma von Herrn Sander

1. Zusendung der Abschriften seiner Deutschen Patentanmeldungen, welche nach seiner Aussage die Vorprüfung bereits bestanden haben und demnächst zur Veröffentlichung kommen sollen.

2. Abschrift des angeblich bereits abgeschlossenen Vertrages mit der Reichsspirituszentrale betreffend Übernahme des synthetisch erzeugten Alkohols.

3. Nähere Angaben darüber, ob und mit welchem finanziellen Aufwand es möglich wäre, in unseren Laboratorien eine Versuchsanordnung mittlerem Umfang aufzustellen, an Hand deren wir uns über das Verfahren und dessen voraussichtliche Betriebskosten auf Grund eigener Wahrnehmungen unterrichten könnten.“

Auf diese im Dezember 1920 gestellten Forderungen hat der „Generaldirektor“ und „Doktor“ Sander nicht geantwortet.

Schließlich teile ich noch folgendes Schreiben der Reichsmonopolverwaltung mit:

„Nach § 136 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 hat die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung von Branntwein aus Calcium-Karbid, die ausschließlich dem Reiche zusteht, erforderlich sind. Die Erzeugung von Karbidbranntwein kann demnach nur im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung stattfinden.“

Die in den letzten Tagen in den Zeitungen wiederholt erwähnte Aktiengesellschaft „Anhaltisch-Sächsische Spiritus- und Ätherfabrik“ in Nienburg a. S., die übrigens dem zuständigen Amtsgericht unbekannt ist, ist wegen der Herstellung von Karbidspiritus an die Monopolverwaltung noch nicht herangetreten. Die Monopolverwaltung ist lediglich im Sommer 1920 in Verhandlungen eingetreten mit Unternehmern, die unter dem Namen „Sächsische Spiritus- und Ätherwerke“ in Belgern bei Torgau eine bei dem zuständigen Amtsgericht bis vor kurzem noch nicht eingetragene Aktiengesellschaft gründen wollten; diese Verhandlungen sind ohne Ergebnis geblieben.“

Nachdem somit Herr Sander sich der ernsthaften Prüfung der technischen Grundlagen seines Verfahrens regelmäßig entzogen hat und auch für die günstige Verwertung des etwa von ihm gewonnenen Spiritus keine Aussichten bestehen, dürfte über den Charakter der von ihm geplanten Unternehmungen wohl kaum mehr ein Zweifel bestehen.

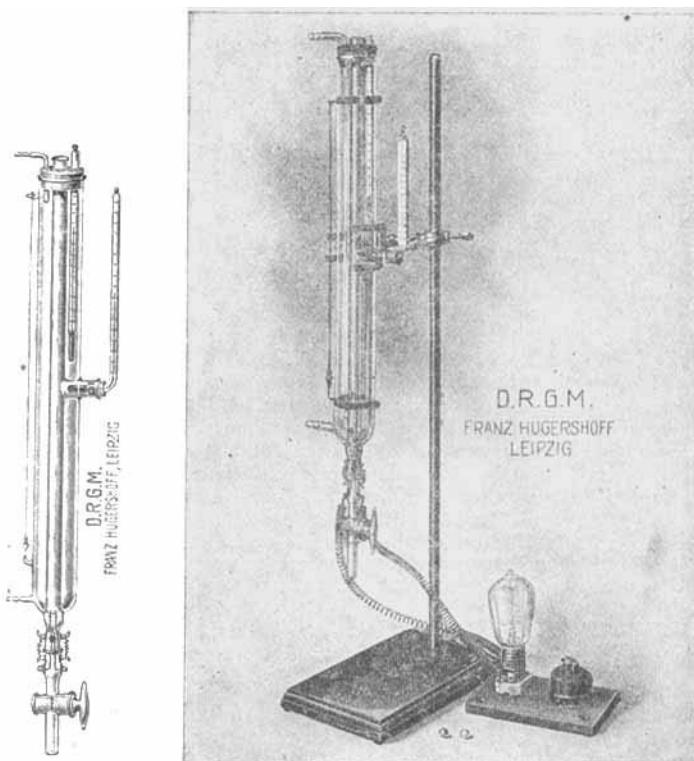
Prof. Dr. B. Rassow.

## Über Viscositätsbestimmungen.

Von Dr. ROBERT FISCHER, Berlin.

(Eingeg. 4./4. 1921.)

Da, soviel mir bekannt geworden ist, sich das von mir konstruierte Viscosimeter zur Bestimmung hochviscoser, auch dunkelgefärbter Substanzen<sup>1)</sup> gut eingeführt und in Fachkreisen Beifall gefunden hat, glaube ich, daß einige weitere Mitteilungen über kleinere Verbesserungen und gemachte Beobachtungen verschiedentlich Interesse finden werden. Soll der Apparat auch für die Viscositätsbestimmung wasserhaltiger Produkte (Leimlösungen usw.) Verwendung finden, so kommt in diesem Falle der Anschluß der elektrischen Signalvorrichtung an eine Starkstromleitung nicht in Frage; hier läßt sich in doppelter Weise Abhilfe schaffen: entweder schließt man die Alarmvorrichtung (elektrische Klingel) an eine Schwachstromleitung (z. B. Akku-



lator von 2 V. 3 Amp.) an, oder man unterschichtet bis zur Höhe des Kontaktes mit einer indifferenten Flüssigkeit z. B. mit Tetrachlor-Kohlenstoff. Auf diese Weise kann dann die Bestimmung ohne jede Schwierigkeit durchgeführt werden. — Ferner wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß die fallende Kugel beim Passieren des Seiten-tubus aus ihrer Bahn gebracht wird und diese Stelle beschleunigt rotierend passiert. Dies macht sich namentlich bei der Viscositätsbestimmung niedrigviscoser Produkte bemerkbar. Es ist mir nun gelungen, auch diesen Übelstand teilweise zu beseitigen, indem ich das Rohr an der dem Seitentubus gegenüberliegenden Wandung erweitert habe, wodurch die rotierende Bewegung in Wegfall kommt und bewirkt wird, daß die Kugel diese Stelle ohne Änderung ihrer Bahn mit einer etwas erhöhten Geschwindigkeit passiert. — Vielfach wurde der Wunsch ausgesprochen, die Fallzeit der Kugeln zu erhöhen, um namentlich bei der Bestimmung der Viscosität dünnflüssiger Produkte nicht zu geringe Fallzeiten zu bekommen, bei denen die Beobachtungsfehler zu sehr ins Gewicht fallen. Hier ist die Abhilfe darin gelegen, daß man zur Bestimmung solcher Flüssigkeiten mit größeren dimensionierten Kugeln arbeitet. Auf diese Weise lassen sich die Fallzeiten beliebig um ein Mehrfaches steigern. Ich halte es für angezeigt, wenn je drei verschiedene dimensionierte Aluminium- und Messingkugeln zur Verwendung kommen, die dann wohl allen möglichen Verwendungszwecken genügen. Selbstverständlich muß aber dann die Eichung des Apparates für eine jede dieser Kugeln erfolgen. — Ich möchte auch nicht versäumen auf die Wichtigkeit hinzuweisen, daß die Kontaktstelle hinreichend hoch liegt. Ist dies nicht der Fall, und liegt der Kontakt zu tief, so daß die Heizflüssigkeit diesen Teil nur unvollkommen umspült, so sind Fehler möglich, da in diesem Falle das Aufliegen der Kugel auf den Kontaktdraht zu langsam erfolgt. — Einem mehrfach geäußerten Wunsche folgend,

<sup>1)</sup> s. Chem.-Ztg. Nr. 101 v. 21. August 1920, S. 622.